

## Gesuch für eine Aufgrabungsbewilligung (in kommunalen Strassen und Wegen)

Dieses Gesuch ist zusammen mit einem Situationsplan 1:500, spätestens 20 Tage vor Baubeginn, vollständig ausgefüllt dem Bereich Tiefbau und Infrastruktur einzureichen.

Bauherr: \_\_\_\_\_

Bauleitung: \_\_\_\_\_

Unternehmer: \_\_\_\_\_

Ort Grabarbeiten: \_\_\_\_\_

Zweck Grabarbeiten: \_\_\_\_\_

Baubeginn: \_\_\_\_\_ Bauzeit ca.: \_\_\_\_\_

Beilage (Pläne): \_\_\_\_\_

Rechnungsadresse: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Die Bauherrschaft/Vertretung: \_\_\_\_\_

### Aufgrabungsbewilligung (wird durch die Stadt ausgefüllt)

Aufgrund des oben erwähnten Gesuches, der Allgemeinen Bedingungen (Rückseite) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen:

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Signalisation durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> PAK Gehalt ermitteln               |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage           | <input type="checkbox"/> Belag ___ cm ACT durch Unternehmer |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerführung besprechen    | <input type="checkbox"/> Belag ___ cm AC durch Stadt        |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung besprechen      | <input type="checkbox"/> Belag ist maschinell einzubringen  |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen      | <input type="checkbox"/> Arbeiten 3 Tage im Voraus melden   |
| <input type="checkbox"/> Zustandskontrolle vereinbaren   | <input type="checkbox"/> Schlussabnahme der Baustelle       |
| <input type="checkbox"/> Baumschutzmassnahmen besprechen | <input type="checkbox"/> _____                              |

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen eine begründete Einwendung erhoben und vom Stadtrat ein rekursfähiger Beschluss verlangt werden.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Affoltern am Albis, \_\_\_\_\_

Kopie an: Leiter Werkhof

# Allgemeine Bedingungen für Grab- und Anpassungsarbeiten bei kommunalen Strassen und Wegen (Ausgabe Januar 2020)

## 1. AUSFÜHRUNGSPLANUNG

- 1.1 Die Aufgrabungsarbeiten sind dem Bereich Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis mindestens 3 Tage vor Baubeginn anzuzeigen ([tiefbau@stadtaffoltern.ch](mailto:tiefbau@stadtaffoltern.ch)).
- 1.2 Bauarbeiten in Baumnähe sind vor Baubeginn mit dem Werkhof (Telefon 044 761 52 83) abzusprechen. Das Merkblatt des VSSG, über den "Baumschutz auf Baustellen", ist zu beachten.
- 1.3 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den Werkeigentümern und Nachführungsgeometer über Leitungen und Vermessungspunkte zu erkundigen, die Liste "Erhebung von Werkleitungen" wird der Aufgrabungsbewilligung beigelegt.
- 1.4 Bei Bauvorhaben, bei denen mehr als 30 m<sup>3</sup> Ausbaus asphalt anfallen, ist der Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) zu ermitteln, um teerhaltige Materialien zu erfassen und diese separat zu entsorgen (BAFU 2006).

## 2. AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

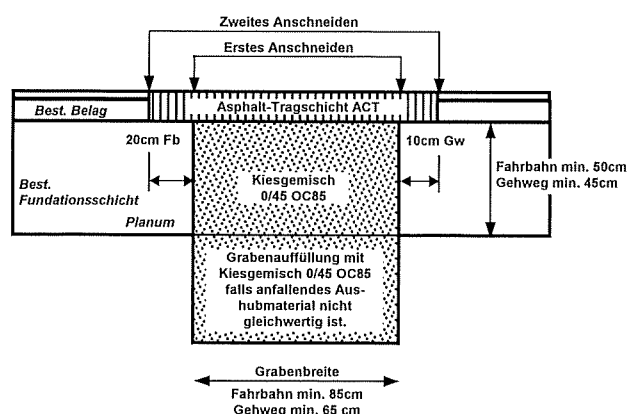
- 2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640 535c und 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 2.2 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat im Fahrbahnbereich mit min. 50 cm Stärke und im Gehwegbereich mit min. 45 cm Stärke zu erfolgen. Bei besonderen Verhältnissen (spezieller Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Bereiches Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis vorbehalten.
- 2.3 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband des ausführenden Werkes auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 2.4 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung neu zu versetzen.
- 2.5 Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte) die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Walter Willa, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, [gpw@gpw.ch](mailto:gpw@gpw.ch)) auf Kosten der Bauherrschaft zu beheben.
- 2.6 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 85 cm (Fahrbahn) und mindestens 65 cm (Gehweg) zu berücksichtigen.
- 2.7 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch den Bereich Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis angeordnet.
- 2.8 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SNV 640 886 massgebend. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.50 m zu betragen.
- 2.9 Die Instandstellung der Asphalt-Tragschicht (ACT) ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 2.10 Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm und im Gehweg 10 cm pro Grabenseite.

## 3. VERRECHNUNG

- 3.1 Die Asphalt-Deckschicht (AC) wird zu gegebener Zeit durch den Bereich Tiefbau und Infrastruktur der Stadt Affoltern am Albis zu Lasten der Bauherrschaft wieder hergestellt.
- 3.2 Für das Ausmass der Asphalt- Deckschicht (AC) massgebend sind die effektive Grabenfläche sowie die beschädigten Belagsflächen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite, erfolgen kann. Restflächen mit weniger als 50 cm Belag, zwischen Belagsabschluss Mittelfuge und Werksgräben, müssen gemäss SNV 640 535c auch entfernt werden.
- 3.3 Die Verrechnung der Asphalt-Deckschicht (AC) basiert auf dem Grabentarif der Baudirektion (Tiefbauamt) des Kantons Zürich (Ausgabe 1. Januar 2018) und erfolgt nach eingebauter Asphalt-Tragschicht (ACT).
- 3.4 Für die Behandlung der Aufgrabungsbewilligung wird eine Gebühr von Fr. 200.00 bis 1'000.00 verrechnet.
- 3.5 Die Benützung von öffentlichem Grund, zur Ablagerung von Materialien und Abstellung von Fahrzeugen und Maschinen, wird gemäss Art. 3 Ziffer 3.12.1 des Gebührenreglementes der Stadt Affoltern am Albis, vom 10. Dezember 2019, separat verrechnet.
- 3.5 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten haftet die Bauherrschaft innerhalb der 5-jährigen Garantiefrist. Die Kosten für die Instandstellung gehen zu Lasten der Bauherrschaft, die Mängel werden der Bauherrschaft vor Instandstellung schriftlich angezeigt.

## Grabenprofile in kommunalen Strassen

a) Nach Bauvollendung (durch Gesuchsteller)



b) zu einem späteren Zeitpunkt (durch Stadt)

